

# RS Vwgh 1994/1/27 92/15/0131

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.01.1994

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

72/13 Studienförderung

## Norm

EStG 1988 §34 Abs8;

EStG 1988 §34;

StudFG 1983 §13 Abs4;

VwRallg;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 92/15/0132

## Rechtssatz

Beim "Einzugsbereich des Wohnortes" iSd § 34 Abs 8 EStG 1988 gehen Wanke in "der Einzugsbereich des Wohnortes iSd § 34 Abs 8 EStG 1988", Finanzjournal 1 und 2/92, sowie

Quantschnigg - Schuch, "im Einkommensteuer-Handbuch", Textzahl 31 zu § 34, vom Nahebereich des Wohnortes aus. Dieser Ansicht schließt sich der VwGH insbesondere im Hinblick darauf an, daß nur bei dieser Auslegung nicht gegen den dem § 34 legcit innewohnenden Grundsatz verstoßen würde, bloß AUSSERGEWÖHNLICHE Aufwendungen als steuermindernd zu berücksichtigen; außerdem läßt sich nur auf diese Weise ein vom Gesetzgeber gewiß nicht beabsichtigter Wertungswiderspruch zu § 13 Abs 4 des Studienförderungsgesetzes 1983 idF der Novelle BGBl Nr 1985/361 vermeiden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992150131.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>